

Satzung

der Stadt Zweibrücken über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 24. Januar 1991, geändert durch Satzung vom 06.09.2001

Der Stadtrat der Stadt Zweibrücken hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) in öffentlicher Sitzung die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Zweibrücken erhebt Verwaltungsgebühren nach dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührenverzeichnis. Im Übrigen gilt das Landesgebührengesetz. Bundes- und landesrechtliche Gebührenvorschriften bleiben unberührt.

§ 2

Die Erhebung von Auslagen für Amtshandlungen nach § 1 richtet sich nach § 10 Landesgebührengesetz.

§ 3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen allgemeiner und besonderer Art in Selbstverwaltungsangelegenheiten in der Stadt Zweibrücken vom 5.4.1977 außer Kraft.

Anlage ¹⁾

zur Satzung der Stadt Zweibrücken über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Gebührenverzeichnis

Gebühren- ziffer	Gebührentatbestand	Gebührensatz
1	Ausnahmegenehmigung oder Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang	10,23 EUR
bis	einer ortsrechtlichen Vorschrift	255,65 EUR
2	Zeugnis über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechtes nach den Vorschriften des Baugesetzbuches	20,45 EUR
3	Zustimmung zur Übertragung der Straßen- reinigungspflicht auf Dritte (§ 3 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen)	10,23 EUR
4	Ersatzausstellung von Hundesteuermarken	5,11 EUR
5	Zustimmung zur Errichtung und Veränderung von Grabmalen und sonst. baulichen Anlagen (§ 25 Abs. 1 der Friedhofsatzung) bei einem Herstellungspreis	
	bis 510,00 EUR	10,23 EUR
	über 510,00 bis 1.020,00 EUR	20,45 EUR
	über 1.020,00 bis 1.530,00 EUR	30,68 EUR
	über 1.530,00 bis 2.550,00 EUR	40,90 EUR
	über 2.550,00 EUR	51,13 EUR
6	Polizeiliche Erlaubnisse und sonstige Genehmigungen, Ausnahmegenehmigungen und andere nach § 2 des Landesgebührengesetzes gebührenpflichtige Amtshandlungen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,11 EUR bis 255,65 EUR
7	Gewährung von Einsicht in Hausakten der Bauaufsicht, soweit diese im Archiv lagern	7,67 EUR bis 51,13 EUR

1) Anlage neu gefasst durch Satzung vom 06.09.2001, in Kraft ab 31.12.2001